



**Rechtsanwälte für Grundrechte –
Anwälte für Aufklärung**
Kirchplatz 1
9141 Eberndorf

office@afa-zone.at
Fax: 04236 5151 51
www.afa-zone.at

Stellungnahme zum Ministerialentwurf HinweisgeberInnenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich werden die Bemühungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, begrüßt. Eine besondere Bedeutung muss neben der Möglichkeit, Hinweise auf einfache und verständliche Art einer internen beziehungsweise externen Meldestelle mitteilen oder offenlegen zu können, dem umfassenden Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sowie von den diese unterstützenden Personen zukommen. Betrachtet man den **Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden** vor allem unter diesen Gesichtspunkten, so darf nachfolgend auf einige kritische Aspekte des Entwurfes hingewiesen werden.

Ein Abstellen bezüglich des sachlichen Geltungsbereiches auf Hinweisgebung zur Verletzung von Vorschriften in bestimmten Bereichen wird ausdrücklich befürwortet. Wünschenswert wäre eine mit den Materialien zu § 6 Abs 1 HSchG vergleichbare **Klarstellung, dass bei der Zuordnung eines Hinweises zu einem oder mehreren der angeführten Bereiche vom Wissenshorizont eines nicht rechtskundigen Menschen auszugehen ist**. So sollte der Schutz des HSchG auch für jene Personen wirksam werden, die – wenn auch unzutreffend – aufgrund einer nachvollziehbaren Einschätzung zu dem Schluss gekommen sind, dass ein entsprechender Hinweis (von dem sie zum Zeitpunkt des Hinweises auf Grundlage der tatsächlichen Umstände und der ihnen verfügbaren Informationen hinreichende Gründe

dafür haben, anzunehmen, dass der gegebene Hinweis wahr ist) einem der angeführten Bereiche zugeordnet werden kann.

Unzureichend und wertungswidrig erscheint hingegen das **bloße Abstellen des § 3 Abs 3 Z 11 HSchG auf die „Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 StGB“**. Bereits die Ausführungen in den Materialien bezüglich der „Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ zeigen, dass ein Eingrenzen auf Straftaten nach den §§ 302 bis 309 StGB nicht rechtfertigbar ist. Insbesondere erscheint es nicht nachvollziehbar, wieso ein Hinweis auf eine Rechtsverletzung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Republik Österreich weniger geschützt sein sollte als eine Rechtsverletzung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Hinweise auf (schweren bzw gewerbsmäßigen) Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB) und viele Straftaten mehr wären somit in ihrer Allgemeinheit vom Geltungsbereich des HSchG ausgeschlossen und Personen, die Hinweise darauf geben, würden mit Ausnahme weniger Einzelfälle nicht den Schutz des HSchG genießen. **Jedenfalls sollte mindestens die vom Gesetzgeber etwa für Bundesbedienstete bereits vorgenommene Wertung des § 4 Abs 1 BAK-G berücksichtigt werden, indem zumindest zusätzlich Hinweise auf die dort angeführten (Korruptions-)Straftaten, wenn nicht sogar noch besser Hinweise auf sämtliche von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlungen in den Geltungsbereich des HSchG aufgenommen werden.**

Nicht nachvollzogen werden kann, wieso in § 8 Abs 5 HSchG bei den personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, die „Namen der Eltern“ angeführt werden. Sollten damit Fälle abgedeckt werden, in denen Hinweisgebung durch Minderjährige (zB Lehrlinge) erfolgt, könnte – eingeschränkt auf diese Fälle – auf Identifikations- und Kontaktdaten der **Erziehungsberechtigten** abgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass derartige Personen sowie Familienangehörige durch § 2 Abs 3 HSchG ebenfalls durch das HSchG geschützt werden.

Aktuell wird zwar an mehreren Stellen des HSchG (beispielsweise in § 9 HSchG) auf den Umgang mit anonymen Hinweisen eingegangen, eine solche Möglichkeit ist im Entwurf aber nicht ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Regelung würde Rechtssicherheit für hinweisgebende Personen bringen, insbesondere bezüglich des möglichen weiteren Vorgehens etwa im Hinblick auf die Möglichkeit einer (nachfolgenden) Offenlegung. **Die Möglichkeit anonymer Hinweisgebung wird befürwortet und sollte daher ausdrücklich Eingang in den Gesetzestext finden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass anonyme Hinweise – zumindest bei staatlich eingerichteten Meldestellen – im Interesse der Allgemeinheit entgegengenommen und geprüft werden müssen.**

Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht in den Begriffsbestimmungen gemäß Art 5 Z 3 vor, dass „Meldung“ oder „melden“ die „Mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße“ bezeichnet. Art 9 Abs 2 Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht vor, dass die dort

bezeichneten Meldekanäle die Meldung „in schriftlicher oder mündlicher bzw. in beiden Formen ermöglichen“ müssen. „Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung sowie — auf Ersuchen des Hinweisgebers — im Wege einer physischen Zusammenkunft innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich sein.“ Dementsprechend missverständlich formuliert ist § 12 Abs 5 HSchG, dessen zweiter Satz („Im Fall der Zulässigkeit mündlicher Hinweise“) suggeriert, dass mündliche Hinweise nicht zulässig sein könnten, was jedoch der Richtlinie (EU) 2019/1937 widersprechen würde. Eine entsprechende Anpassung der Formulierung – etwa an den Wortlaut des Art 9 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 – wird daher angeregt.

Begrüßt wird die in § 17 Abs 3 HSchG vorgesehene Pflicht zur Weiterleitung eines Hinweises an die für den konkreten Hinweis zuständige Meldestelle, sofern ein solcher bei einer unzuständigen Meldestelle gegeben wird. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch die Frage der Zuständigkeit einer konkreten Meldestelle zwischen den jeweiligen Meldestellen zu klären ist und diese Frage damit nicht auf den Schultern der hinweisgebenden Personen ausgetragen wird bzw hinweisgebende Personen damit nicht etwa aufgrund von Zuständigkeitsfragen zwischen verschiedenen Meldestellen im Kreis geschickt werden können.

Art 10 Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht bezüglich der Meldung über externe Meldekanäle vor, dass „(...) Hinweisgeber Informationen über Verstöße unter Nutzung der Kanäle und Verfahren gemäß den Artikeln 11 und 12, nachdem sie zuerst über interne Meldekanäle Meldung erstattet haben, oder indem sie direkt über externe Meldekanäle Meldung erstatten“ melden. Demgegenüber suggeriert § 14 Abs 1 HSchG mit der Anordnung, „Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sollen Hinweise in erster Linie internen Stellen geben“, dass entgegen den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 keine **Wahlfreiheit bezüglich des Gebens eines Hinweises entweder an die interne oder die externe Meldestelle** bestehen würde. Zwar werden in § 14 Abs 1 HSchG auch Fälle angeführt, in denen Hinweise einer externen Stelle gegeben werden sollen, was jedoch nicht die Möglichkeit der freien Wahl des Meldeweges hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Daher wird eine dahingehende **Anpassung des Wortlautes des § 14 Abs 1 HSchG** angeregt.

Art 21 Abs 5 Richtlinie (EU) 2019/1937 gibt vor, dass „in Verfahren vor einem Gericht oder einer anderen Behörde, die sich auf eine vom Hinweisgeber erlittene Benachteiligung beziehen und in denen der Hinweisgeber geltend macht, diese Benachteiligung infolge seiner Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben“ vermutet wird, dass „die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. In diesen Fällen obliegt es der Person, die die benachteiligende Maßnahme ergriffen hat, zu beweisen, dass diese Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte.“ **Art 21 Abs 5 Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht demnach eine Beweislastumkehr vor. Demgegenüber ist in § 23 HSchG lediglich eine Glaubhaftmachung durch die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber vorgesehen, dass „die Maßnahme als Vergeltung für den Hinweis erfolgte“.** Darüber hinaus werden Fälle beschrieben, in denen nicht anzunehmen ist, dass eine Maßnahme als Vergeltung für den

Hinweis erfolgte. Dies widerspricht dem Wortlaut und den Vorgaben des Art 21 Abs 5 Richtlinie (EU) 2019/1937, weswegen **angeregt wird, § 23 HSchG in richtlinienkonformer Weise zu Gunsten der hinweisgebenden Personen als Beweislastumkehr auszugestalten.**

Verein Rechtsanwälte für Grundrechte, ZVR-Zahl 1421037629

Wien, am 11.07.2022